

Vertiefungsvorlesung im Verfassungsrecht und Verfassungsprozessrecht

„Gut betucht“

Sachverhalt*

R trägt als Ausdruck ihrer muslimischen Überzeugung in der Öffentlichkeit ein für ihren Glauben in typischer Weise gebundenes Kopftuch, das Haar und Hals verbirgt (Hidschāb). Nach erfolgreicher Ablegung der ersten juristische Prüfung wird R im Januar 2020 im Bundesland L als Rechtsreferendarin eingestellt. In diesem Zusammenhang erhält R von der zuständigen Ausbildungsleiterin des Oberlandesgerichts ein Hinweisschreiben mit folgendem Inhalt:

„Das Ministerium der Justiz hat mich gebeten, Sie über folgende Umstände zu belehren: Auch Rechtsreferendarinnen im juristischen Vorbereitungsdienst haben sich gegenüber Bürgern politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. Das bedeutet, dass Referendarinnen, wenn sie während ihrer Ausbildung ein Kopftuch tragen, keine Tätigkeiten ausüben dürfen, bei denen sie von Bürgern als Repräsentantinnen der Justiz oder des Staates wahrgenommen werden oder wahrgenommen werden können.

Dies hat zur Konsequenz, dass Referendarinnen, die ein Kopftuch tragen, bei Verhandlungen im Gerichtssaal nicht auf der Richterbank sitzen dürfen, sondern der Sitzung stattdessen im Zuschauerraum beiwohnen können. Sie dürfen keine Sitzungsleitungen oder Beweisaufnahmen durchführen, keine Sitzungsververtretungen für die Staatsanwaltschaft übernehmen und während der Verwaltungsstation keine Anhörungsausschusssitzung leiten. Die Nichtteilnahme an den genannten Tätigkeiten wirkt sich nicht auf die Benotung aus.“

Das Hinweisschreiben wurde der R als einziger Referendarin ihres Einstellungstermins zugesandt, nachdem der zuständigen Personalsachbearbeiterin am Oberlandesgericht das Bewerbungsfoto der R aufgefallen war, auf dem diese ein Kopftuch trägt. Als sich R nach der Rechtsgrundlage für dieses „Kopftuchverbot“ erkundigt, verweist die Personalsachbearbeiterin auf § 22 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die juristische Ausbildung des Landes L (LJAG) i.V.m. § 63 Satz 1 und 2 des Beamtengesetzes des Landes L (LBG). Diese Vorschriften lauten:

§ 22 LJAG. Rechtliche Stellung der Rechtsreferendare. [...] (4) ¹Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben sich der Ausbildung mit vollem Einsatz ihrer Arbeitskraft zu widmen. ²Im Übrigen gelten für sie die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen.

§ 63 BGG. Neutralitätspflicht. ¹Beamtinnen und Beamte haben sich im Dienst politisch, weltanschaulich und religiös neutral zu verhalten. ²Insbesondere dürfen sie Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale nicht tragen oder verwenden, die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden.

R meint, das Verbot verletze sie in ihrem Grundrecht auf freie Religionsausübung. Die Rechtsgrundlagen seien bereits nicht hinreichend bestimmt. Überdies sei – was zutrifft – die Regelung aus § 63 BGG erst einige Jahre nach der Verweisungsnorm in

* Vgl. BVerfGE 153, 1 ff., und *Harbou*, JuS 2019, 473–479.

§ 22 Abs. 4 Satz 2 LJAG erlassen worden. § 22 LJAG und § 63 LBG verletzen zudem das Zitiergebot, da – was ebenfalls zutrifft – in keinem der beiden Gesetze die Beschränkung der Religionsfreiheit erwähnt wird. Das Verbot ihr gegenüber sei im Übrigen deshalb rechtswidrig, weil die Ableistung des Referendariats in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis unabdingbare Voraussetzung dafür sei, um später als Volljuristin arbeiten zu können; private Alternativen zur staatlichen Ausbildung gebe es nicht. Auf keinen Fall könne es angehen, dass pauschal ein Kleidungsstück verboten werde, das für sie, die R, ein unverzichtbarer Teil ihrer Glaubenspraxis sei. Es müsse ausreichen, wenn ihre Ausbilder, etwa bevor R eine Sitzungsleitung übernimmt, die übrigen Prozessbeteiligten auf die besondere Ausbildungssituation hinweisen.

Die Ausbildungsleiterin teilt die Bedenken von R hinsichtlich der Rechtsgrundlage nicht, da Gesetzesänderungen an der Tagesordnung seien. Jedenfalls sei die Religionsfreiheit der R durch die Maßnahme nicht betroffen, da sich das Verbot nicht auf den Glauben der R beziehe, sondern lediglich eine Bekleidungsnorm darstelle, deren Verbindlichkeit im Übrigen – was zutrifft – auch im Islam umstritten ist. Im Gegenteil seien die Religionsfreiheit anderer Verfahrensbeteiligter im Gerichtssaal und auch die staatliche Neutralität zumindest abstrakt gefährdet, wenn es der R gestattet würde, mit Kopftuch am Richtertisch aufzutreten. Da – was ebenfalls zutrifft – den in dem Hinweisschreiben genannten Tätigkeiten im juristischen Vorbereitungsdienst nur untergeordnete Bedeutung zukomme und sich ihre Nichtteilnahme daran nicht auf die Benotung oder die Zulassung zum Staatsexamen auswirke, handele es sich allenfalls um eine sehr geringfügige Beschränkung.

Nach erfolgloser Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel erhebt R Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht.

Bearbeitervermerk:

Hat die Verfassungsbeschwerde der R Aussicht auf Erfolg?

Der Sachverhalt ist rein fiktiv.